

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1933

162 (14.6.1933) Der Ratgeber

Der Katgeber

PRAKTISCHE WINKE FÜR HAUS, Hof UND GARTEN

Erleichterungen bei der Grundsteuer

Nach einem Erlaß des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers vom 21. April 1933 sind mit Wirkung vom 1. April 1933 an für die Ermäßigung und den Nachlaß der Grundsteuer folgende Grundfälle zu beachten:

I. Die Steuerermäßigung gilt für alle Gebäude ohne Rücksicht auf die Art der Nutzung zu Wohn-, gewerblichen oder sonstigen (insbesondere auch land- oder forstwirtschaftlichen) Zwecken und zwar sowohl bei Vermietung wie bei Selbstnutzung.

II. Die Steuerermäßigung wird gewährt, wenn Gebäude ganz oder teilweise unerschüttert leer stehen, ferner wenn der Ertrag der Gebäude, ohne daß Räume leer stehen, durch Billigervermietung oder durch sonstige Mietaufälle sich mindert oder wenn — bei einem genutzten gewerblichen land- oder forstwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen — gegenüber der normalen Nutzung der Betrieb eingeschränkt wird. Für Einfamilienhäuser, die vom Steuerpflichtigen selbst bewohnt werden, verbleibt es bei den allgemeinen Steuernachlassvorschriften nach den Verhältnissen des Einzelfalles.

1. Eine unbewohnte Wohnung gilt auch dann als nichtbenutzt, wenn darin die Möbel weiter stehen bleiben und die anderweitige Aufbewahrung derselben billigerweise nicht veranlaßt werden kann. Bei gewerblichen Gebäuden liegt ein Leerstehen auch dann vor, wenn die zum Betriebe erforderlichen nichtbenutzten Maschinen und Geräte aus den Räumen noch nicht entfernt sind.

2. Ob und in welchem Umfang bei vermieteten Gebäuden der Ertrag sich gemindert hat, ergibt sich durch Vergleich der tatsächlich erzielten Miete, mit einer Miete, die der gesetzlichen, jedoch stets aus einer Friedensmiete von 6 v. H. des ungekürzten Steuerwerts zu berechnenden Miete entspricht.

Eine Steuerermäßigung wird nicht gewährt, soweit eine niedere als die ortsübliche Miete aus besonderen Gründen (z. B. Vereinbarung zwischen Verwandten) oder offensichtlich zur Erzielung einer Steuervergünstigung erhoben wird.

Für die in einem Mietgebäude vom Eigentümer selbst benutzte Wohnung wird ein Billigervermieten dann angenommen, wenn die verbleibende Zahl gleichzeitiger Wohnungen derselben Gebäudes zu einer geringeren als der gesetzlichen Miete vermietet ist.

3. Eine Betriebseinschränkung wird grundsätzlich nur bei eigenem gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen berücksichtigt, da bei vermieteten Räumen die Betriebseinschränkung in der Regel im Rückgang der Miete oder im Ausfall von Mietbeträgen ihren Ausdruck finden wird.

a) Als Merkmale der Betriebseinschränkung sind insbesondere anzusehen: Nichtbenutzung von Räumen, Verkürzung der Arbeitszeit, Rückgang der Erzeugung, des Betriebsvermögens, des Umlages, des Geschäftsertrages, soweit darin tatsächlich die Betriebseinschränkung einwandfrei zum Ausdruck kommt.

b) Bei Vorkriegsbetrieben — mit Ausnahme der fremdgewerblichen Betriebe — ergibt sich die Betriebseinschränkung durch Vergleich mit der Vorkriegszeit. Als Vorkriegsbetriebe gelten auch solche Betriebe, bei denen der Betriebsinhaber gewechselt hat. Bei Betrieben, die gegenüber der Vorkriegszeit sich verändert haben oder seit dieser Zeit neu entstanden sind, ist die Betriebseinschränkung an der vor dem Krieg normal möglichen Nutzung zu messen. Bei neu gegründeten Betrieben kann diese Steuerermäßigung erst nach einjährigem Bestehen gewährt werden.

c) Ist die Betriebseinschränkung in **Verfolgung wirtschaftlicher Vorteile** vorgenommen worden (z. B. zur Ausschaltung der Konkurrenz), so kann eine Härte, die grundsätzlich Voraussetzung für eine Steuerermäßigung sein muß, nicht anerkannt und eine Steuerermäßigung nicht gewährt werden.

4. **Fremdgewerbliche Betriebe:** Als normal gilt bei den Saisonbetrieben eine Besetzung von 50 v. H., bei den übrigen fremdgewerblichen Betrieben (insbesondere bei Jahreshotelbetrieben) — statt bisher 70 v. H. — eine Besetzung von 80 v. H. der verfügbaren Gastbetten, wobei künftig diese normale Besetzung für die Berechnung der Minderertragung als eine 100-prozentige Besetzung behandelt wird. Die Minderertragung errechnet sich daher künftig nach der Formel:

$$\frac{\text{Jahreszahl der Uebernachtungen} \times 100}{80 \text{ bzw. } 50 \text{ v. H. der Bettenzahl}} \times 365.$$

III. Der Umfang der Steuerermäßigung wird nach dem prozentualen Verhältnis des Leerstehens, der Ertragsminderung, der Betriebseinschränkung oder des Rückganges der Besetzung des Gebäudes (Gebäudeteils) in der Weise bemessen, daß er jeweils der nach unten abgerundeten Hälfte dieser prozentualen jährlichen Ertragsminderung entspricht. In allen Fällen wird aber als Voraussetzung für die Steuerermäßigung ver-

langt, daß das Leerstehen usw. selbst erheblich ist, d. h. mehr als 20 v. H. jährlich beträgt.

Die Grundsteuer wird in vollem Umfang erlassen, wenn der Umfang des Leerstehens usw. mindestens vier Fünftel erreicht.

Die Auswirkung der Steuererleichterung ergibt sich aus folgenden Beispielen:

Gebäudesteuerwert: 100 000 gekürzt 70 000 RM., Grundsteuer: 392 RM.

Mietwohngebäude:
Ertragsminderung infolge Billigervermietung gegenüber der gesetzlichen Miete 40 v. H., Steuernachlaß 40:2 = 20 v. H. = 78,40 RM.

Fabrikgebäude:
Betriebsbeschränkung infolge Leerstehens gegenüber der normalen Nutzung 60 v. H., Steuernachlaß 60:2 = 30 v. H. = 117,60 RM.

Jahreshotelbetrieb:
Bettenszahl 150, Normale Besetzung 80 v. H. = 120, Jahreszahl der Uebernachtungen 10 950, Mindestbesetzung nach der vorgenannten Formel $(10\ 950 \times 100) / (120 \times 365) = 25 = 75 \text{ v. H.}$

Saisonhotelbetrieb:
Bettenszahl 60, Normale Besetzung 50 v. H. = 30, Jahreszahl der Uebernachtungen 4 380, Mindestbesetzung nach der vorgenannten Formel $(4\ 380 \times 100) / (30 \times 365) = 40 = 60 \text{ v. H.}$

Steuernachlaß 60:2 = 30 v. H. = 117,60 RM.

IV. Die Steuererleichterungen sind auf Antrag des Steuerpflichtigen und gegen Nachweis der Voraussetzungen zu gewähren. Auf Antrag kann ein den Verhältnissen angemessener Steuerbetrag auch bei den Voraussetzungen bis zur Entscheidung über die Steuerermäßigung gestundet werden. Eine Steuerermäßigung ist in allen Fällen jeweils nur für ein Rechnungsjahr auszusprechen. Bestehen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung über ein Rechnungsjahr hinaus fort, so ist der Antrag für jedes Rechnungsjahr zu wiederholen.

Von der Voraussetzung nach Paragraph 41, Abs. 2 GGStW. 1932, wonach die Steuerermäßigung sowohl in den persönlichen wie in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen begründet sein muß, ist abzugehen. Bei gewerblichen Betrieben ist jedoch in der Regel zu fordern, daß der Betriebsinhaber zunächst keine persönlichen Bedürfnisse und die Betriebsunterkosten der Kostlage des Betriebes anpaßt, bevor Steuerermäßigung gewährt wird.

Da eine Ertragsminderung nicht nur bei den Gebäuden, sondern in zunehmendem Maße insbesondere auch bei den landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken eingetreten ist, soll künftig nach dem Grundsatze des § 13 GGStW. wonach eine besondere Härte insbesondere dann anzunehmen ist, wenn die Steuer in außergewöhnlichem Mißverhältnis zum Ertrag steht, unter diesem Gesichtspunkt mehr als bisher eine Ermäßigung der Steuer auch bei den genannten Grundstücken gewährt werden. Zur Besteuerung der unbilligsten Gärten soll die Grundsteuer für solche Grundstücke dann nachgelassen werden, wenn der Einheitswert 40 v. H. und we-

niger des ungekürzten badischen Grundsteuerwertes beträgt.

Bei dem hiernach erforderlichen Vergleich zwischen Grundsteuerwert und Einheitswert ist grundsätzlich der ungekürzte (100 v. H.) Grundsteuerwert maßgebend.

Die Steuerermäßigung soll nicht weniger als 25 und nicht mehr als 50 v. H. der auf die Grundstücke entfallenden Grundsteuer betragen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen der für die Gemeinde zunächst geltende Einheitswert des landwirtschaftlichen Vermögens 40 v. H. oder weniger des entsprechenden Grundsteuerwerts (100 v. H.) ausmacht, ist diese Ermäßigung der Grundsteuer für das landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundvermögen grundsätzlich von Amts wegen zu gewähren.

Soweit auch in anderen Gemeinden die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung in Einzelfällen gegeben sein sollten, ist die Ermäßigung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen zu gewähren.

Deshalb prüfe jeder Landwirt nach, ob die Voraussetzungen eines Nachlasses oder einer Ermäßigung für ihn gegeben sind.

Die Gemeinden und Kreise wurden durch Verfügung vom 5. Mai 1933 verpflichtet, diesen Vorschriften entsprechend, bei der Umlagerermäßigung oder bei einem evtl. Erlaß zu verfahren. Sichtlich der Gebäudeländersteuer sind ähnliche Anordnungen ergangen.

Allgemein kann nach Abschnitt A außerdem die Grundsteuer für landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Gebäude bei Betriebseinschränkung im Ausmaß bis zu 50 v. H. dieser Einschränkung ermäßigt werden.

Diese neuen Bestimmungen in Baden sollen über das Rechnungsjahr 1933 hinaus bis zur Einführung der Einheitswerte Geltung behalten. Dr. Erik Fischer-Weinheim.

Das Gesetz über Pächterschutz

Das Gesetz über Pächterschutz vom 22. April 1933 tritt an die Stelle des Kapitels 3 der Verordnung des Reichspräsidenten über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungs- und Pächterschutz vom 27. 9. 1932. Das Gesetz besteht aus 9 Paragraphen, in denen folgenden Bestimmungen ist:

Nach § 1 kann das Pächtereinigungsamt auf Antrag des Pächters eine Kündigung des Pächters als nicht erfolgt erklären. Der Antrag ist jedoch abzulehnen, wenn die ordnungsgemäße Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint. Entspricht das Pächtereinigungsamt dem Antrag des Pächters, so kann vor Ablauf des Jahres nur gekündigt werden, wenn der Pächter mit einer nach der Entscheidung fällig werdenden Pachtzinsrate in Verzug kommt.

Nach § 2 kann das Pächtereinigungsamt auf Entscheidung des Pächtereinigungsamtes auf ein Jahr verlängert werden, wenn es bis 31. Oktober 1933 ohne Kündigung abläuft. Auch in diesem Falle muß die ordnungsgemäße Fortführung des Betriebes gesichert sein. Im Falle einer Kündigung nach § 57a des Zwangsversteigerungsgesetzes für einen vor dem 1. 1. 1934 liegenden Zeitpunkt kann die Wirksamkeit der Kündigung um ein Jahr hinausgeschoben werden.

Nach § 3 finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 auf Pächterverhältnisse über ein zum Korbe-

denbau überlassenes Grundstück und auf Pächterverträge entsprechende Anwendung.

Nach § 4 kann ein vor dem 15. Juni 1933 geändertes Pächterverhältnis bis 31. Oktober 1933 verlängert werden, wenn die ordnungsgemäße Fortführung des Betriebes gesichert ist. Die Entscheidung des Vorsitzenden des Pächtereinigungsamtes ist in diesem Falle unanfechtbar.

Nach § 5 sind bei den nach den §§ 1—4 zu treffenden Entscheidungen die §§ 7 und 8 der Durchführungsverordnung vom 17. November 1932 entsprechend anzuwenden. Danach ist ein derartiger Antrag ferner abzulehnen, wenn das Vermögen des Pächters eröffnet ist oder wenn der Pächter infolge der Kündigung liegende Pachtzinsrückstände sich ganz oder zum Teil auf die Zeit vor dem 1. Januar 1931 bezieht, es sei denn, daß der Pächter inzwischen mindestens soviel an Pachtzins gezahlt hat, wie der bis dahin geschuldete Rückstand beträgt, oder daß dieser Betrag beim Inkrafttreten der Verordnung gestundet war.

§ 6 bestimmt, daß der Pächter oder Erbeher dem Pächter zur Stellung eines Antrages schriftlich eine Frist von zwei Wochen setzen kann.

Die §§ 7 bis 9 setzen fest, daß das Gesetz mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt und daß die Reichsregierung ermächtigt wird, die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Rechtsverordnungen und Vorschriften ergänzenden Inhalts zu erlassen. Dr. Stumpf.

Die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette

Aufgrund der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette vom 13. April 1933 wird vom 1. Mai 1933 ab zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette eine Ausgleichsabgabe auf Fette und Öle, die zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, erhoben. Die Steuer beträgt 0,50 RM. für 1 Kilogramm pflanzlicher Fette und Öle oder 0,45 RM. für 1 Liter Speiseöl. Die Steuerpflicht entsteht für die im Inland hergestellten Fette und Öle, sobald sie aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder innerhalb des Herstellungsbetriebes verbraucht werden. Steuerpflichtig ist der Hersteller der Fette und Öle.

Bei der Erhebung der Ausgleichsabgabe spielt es nach den geltenden Bestimmungen der Verordnung keine Rolle, ob die Deltsaaten und Deltsrüchte ausländischen oder inländischen Ursprungs sind, und ob sie vom Hersteller für eigene Rechnung gekauft oder durch seine Kunden zwecks Deckung des eigenen Bedarfs in den Herstellungsbetrieb gebracht werden. Der Ausgleichsabgabe unterliegt somit auch das Speiseöl, das der Landwirt aus den selbstgebauten Deltsrüchten (Raps, Rohn etc.) in den kleinen Deltsmühlen für den Eigenbedarf herstellen läßt. Steuerpflichtig ist auch in diesem Falle der Hersteller, also der Deltsmüller.

Die Ausgleichsabgabe für die im Inland her-

gestellten Öle wird am 23. Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, also für das im Monat Mai aus den eigenen Deltsrüchten hergestellte Öl am 23. Juli ds. Js.

Von den Landwirten wird Klage darüber geführt, daß sie für das aus ihren selbstgebauten Deltsrüchten für den Eigenbedarf hergestellte Öl ebenfalls die Steuer von 0,45 RM. für 1 Liter Deltsöl entrichten müssen. Diese Besteuerung kann von den Landwirten schon deswegen nicht verstanden werden, weil der Anbau von Deltsrüchten durch die von der Reichsregierung eingeleiteten Maßnahmen wesentlich vermehrt werden soll.

Die Badische Bauernkammer ist bei den zuständigen Stellen dahin vorstellig geworden, daß das Speiseöl, welches die Landwirte aus den selbstgebauten Deltsrüchten in den kleinen Deltsmühlen für den eigenen Haushaltsbedarf herstellen lassen, von dem Bezug zur Fettesteuer freigestellt wird. Es könnte dies etwa in der Weise geschehen, daß ein Erlaubnischein-System eingeführt wird, wonach je nach der Größe der Familie eine genau festzusetzende Menge Deltsrüchte zu Deltsöl verarbeitet werden darf, wofür die Fettesteuer nicht zu erheben ist. Von dem Deltsmüller würde über die Verarbeitung dieser Menge besorgers Buch zu führen sein. Dr. Stumpf.

Was geschieht mit dem Unkraut?

Das Unkraut ist eine böse Zusage im Garten. Kaum haben wir etwas ausgesät oder angepflanzt und freuen uns, daß die Pflanzen gedeihen, da stellt sich das Unkraut ein, und zwar in solchen Mengen, die geradezu ungeheuerlich zu sein scheinen. Die Ursache dafür, daß das Unkraut trotz eifriger Jätens und Hackens immer wieder die Oberhand gewinnt, liegt in seiner geradezu pflanzlichen Samen-erzeugung. So bringt eine einzige Pflanze des bekannten Hirtentäschelkrautes im Durchschnitt etwa 37 000 Samen hervor, des Ackerseisens 40 000, der Kornrade 2 500, der Gänsefußel 19 000, der Klette 38 000 und des Mohns sogar gegen 50 000. Eine andere Ursache des spigen Unkrautwachstums ist die Tatsache, daß viel Unkrautsamen auch dann nicht vernichtet werden, wenn sie von Tieren aufgenommen werden. Sie kommen mit den Ausscheidungen unverdaut wieder auf das Land, und auf diese Weise wird man die Plage nicht los.

Wir müssen also darauf bedacht sein, das Unkraut rechtzeitig zu entfernen. Rechtzeitig heißt, wenn es noch keinen Samen angelegt hat. Die weitere sehr wichtige Frage ist nun die, was mit dem ausgesäteten Unkraut zu geschehen hat. Es gibt Gartenfreunde, die das Unkraut loshacken und liegen lassen. Sie meinen, in der Natur dienten alle abgestorbenen pflanzlichen Stoffe zur Humusbildung, und so müßte es auch hier sein. Das ist theoretisch richtig, in der Praxis sieht die Sache dagegen anders aus. Wenn man nämlich die Unkraüter wirklich loshackt, läßt sie aber im Boden, so können sie — besonders bei feuchtem Wetter sehr leicht anwachsen.

„Ich bringe mein Unkraut stets auf den Komposthaufen“, sagt ein anderer Gartenfreund. Das ist ein gutes Verfahren, nur darf das Unkraut nicht erst Samen tragen, sonst bringt man es nachher mit der Komposterde wieder auf das Land. Denn Unkrautsamen hat eine große Lebensdauer, gibt es doch Unkrautsamen, die 40 Jahre hindurch keimfähig bleiben. Es gibt aber ein einfaches Mittel, um auch den Unkrautsamen im Komposthaufen zu vernichten, indem man auf etwa 50 Ztm. Kompostmasse eine Handvoll Branntkalk bringt. Der Branntkalk zerfrisst die Unkrautsamen, und verursacht eine schnellere Verfeinerung der Kompostmasse.

Häufig wird das Unkraut auch verbrannt, nachdem es getrocknet ist. Dabei werden die Samen, dem Unkraut etwa anhaftende Krankheiten und Schädlinge zerstört, besonders praktisch ist aber auch diese Handhabung nicht. Am besten bleibt immer noch das Aufbringen der Unkraüter auf den Komposthaufen. Deshalb sollen wir humusbildende Stoffe, die wir zu guter Erde werden lassen können und die kostenlos aufkommen, ungenützt verkommen lassen? Das ist keine rationale Gartenwirtschaft. Denn Komposterde ist doch etwas, was der Gartenbesitzer wenig hat und viel braucht, deshalb sollten wir uns auch hier keinen Vorteil entgehen lassen. Paul Schüke.

Liederhalle Karlsruhe

Mitglied des Badischen und des Deutschen Sängerbundes

Samstag, den 17. Juni 1933, 20 Uhr, Festhalle

1842 **90 Jahr-Feier** 1932

Fest-Konzert

Mitwirkende: Mitglieder des Staatstheater-Orchesters, die Herren: Erster Konzertmeister Volat (Violine), Konzertmstr. Müller (Viola), Konzertmeister Trautwetter (Cello), Kammermusikus Schiedt (Kontrabaß), Kammermusikus Spranger (Clarinet), Kammermusikus Bent (Fagott), Kammermusikus Hagen (Horn), Hugo C. Kahner (Trommel), Fritz Seib.

Der Wäinmerker der Liederhalle Karlsruhe; musikal. Leitung: Hugo Kahner.

Aus dem Programm: Chöre à Capella und mit Begleitung, von Antonio Votti, Franz Schubert, Richard Wagner, Ludwig Baumann, Friedrich Hegar, Johannes Brahms, Rudolf Bud. Capriccio opus 20: für Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß, Clarinette, Fagott und Horn von Ludwig van Beethoven.

Karten zu 0,60 bis 1,50 RM. in der Musikalienhandlung Fritz Müller, Kaiserstr. 96, und an der Abendkasse.

Sonntag, den 18. Juni 1933, 11.15 Uhr in der Festhalle

Fest-Akt

unter Mitwirkung des Karlsruher Sängergaues, — Aufstrebende, Kamerada, Lieberkaus und Sängerbund Karlsruhe und die Harmonie-Kapelle.

Gesamtleitung: Hugo Kahner.

Zu diesem Festakt sind alle Freunde des deutschen Liedes bei freiem Eintritt herzlich eingeladen.

Badisches Staatstheater

Mittwoch, den 14. Juni
* A 29 (Mittwochmiete)
Th.-Gem. 111. S. Gr.
I. Hälfte

Der Waffen Schmied

Komische Oper von Albert Lortzing
Dirigent: Keilberth
Regie: Pruscha

Mitwirkende: Fischbach, Habertorn, S. Köhlinger, Kainbach, Krieger, Ede, Druner, Schöpflin, Wras

Anfang: 19 Uhr
Ende gegen: 22 Uhr
Freie D (0,90—5,00 RM.)

Do. 15.
Fr. 16.
Sa. 17. u. Der 18.
Oktober. So. 19. u. 20.
Den einstudiert: Capriccio. Am Sonntag: Die ferne Bräutigam. Hierauf Kar. ab.

Museum

Heute Mittwoch im unteren Café

TANZ-ABEND

Damenhüte

P. u. J. Specht

Waldstraße 35
Karlsruhe 20124

Grüner Baum

Das gemütliche Konzert-Tanz-Café

Tägliche Konzerte
Tänze
Kapelle

Deutsche Billardakademie
allerbestes Material, kl. Spiel-Fr.

Empfehlenswerte Hotels

Ostseebad - Warnemünde

Hotel und Pension Hübner, Telefon 551
Hotel Janzen, Zimmer RM. 2,50, Pension 6.- RM.

Seestadt Roslock

Bad Wiesbaden

Hotel und Badhaus Kaiserbad Pension ab RM. 6,50 einschl. Thermalbad 23893

Verlobungs-Ringe
in Gold, das Paar von 10 RM an Siegelringe in Gold, von 5 RM an. Sport-, Schieß-, Kugel-, Plakett-, von 1 RM an empfiehlt **CHR. FRÄNKLE**
Karlsruhe, Kaiserpass. Goldschmied 23145

UMZÜGE
mit Auto und Kahn werden prompt und billig ausgeführt durch **H. Kart Schner**, Kaiserstr. 111, Tel. 6514 22620

Wärmerer
„Sur Differenz“
Edel-Eisen- und Stahlwaren- und Möbelfabrik, Kaufstraße 41, 19404

Weißeln
u. Strecken d. Rücken, Herabsetzen ganzer Körper, billige, feine Schwimmanzüge, Ang. u. Fr. 17611 an den Hübner-Verlag.

Café Odeon

Samstag abend 23788

SA. Standardkapelle 109

1/2 Ltr. Fels-Export 32 S.

D. H. V.

Mittwoch, 14. 6. 1933, 20.30 Uhr im Ortsgruppenheim, Kaiserstraße 4 Landeskommissar für Industrie, Handel und Gewerbe, Dr. Krentz.

Deutscher Abend mit Tanz

Samstag, den 17. Juni 1933, 20.30 Uhr im Colosseum, Badstr.

Voransetzel:
Samstag, den 17. Juni 1933, 20.30 Uhr im Colosseum, Badstr.

Deutsche Arbeit — Deutsches Vaterland.
Eintritt RM. — 30. Stellenlos gegen Ausweis frei. Vorverkauf beim D. H. V., Kaiserstr. 4 und Führer-Verlag, Wdt. Buchvertrieb, Kaiserstr. 133. Gäste für beide Veranstaltungen willkommen. 23784

Platt-Schrankmaschine 23149

Platt-Nähmaschinen

Nählampen, Näh-Motore
Zickzack-, Hohlsaum- und Knopfloch-Apparate

Günstige Zahlungsbedingungen

Georg Mappes

Nur Karl-Friedrich-Straße 20
zwischen Rondell- und Marktplatz

Café-Restaurant 3 Kronen

Kronenstraße 19 — Telefon 5016

HEUTE SCHLACHTTAG

Vorzügl. Qualitätsweine, Moninger-Export-Bier, Gemütliche Gesellschaftsräume, Ferd. Weher

Ankauf Verkauf

Auto - Schaumann

Gartenstraße Ecke Ritterstraße
Garagen — Benzin — Öl 22600
Autoreparaturen fachm. Bedienung

STADTGARTEN

Donnerstag (Fronleichnam) den 16. Juni
Von 16¹/₂—18 Uhr: Nachmittagskonzert
Von 20—22¹/₂ Uhr: Abendkonzert
Orchester: Badische Volkstheaterkapelle
An Sonn- u. Feiertagen gelten die verbilligt. Eintrittspreise

EISSCHRÄNKE
elektr.-autom. Kühlschränke
kauft man vorteilhaft bei 23153

Dittmar & Co., Karlsruhe
Kaiserstr. 60 Fernruf 80

Maler- und Tapezierarbeiten
preisw. u. fachm. Emil Weimer, Malerstr. 1727
Karlsruhe, Rühlheimer Str. 63.

Hobelbretter

für Fußböden u. Wandbekleidungen in deutscher Tanne u. Fichte, in Pitchpine, Redpine, Oregonpine mit liegenden und aufrechtstehenden Jahresringen.

Hart & Hertel, Rastatt

Die Hände weg vom Warenhaus!

Such was Du brauchst beim Deutschen aus!

Wenn Baby sein Breichen bekommt —

muß sein Geschirrvor Sauberkeit blinken. Dann schmeckt's ihm doppelt so gut! Deshalb: Reinigen Sie seine Tellerchen, Näpfchen und Löffelchen mit dem wundervollen **WMI**! Eine heiße **WMI**-Lösung macht alles Geschirr nicht nur blitzblank, sondern auch geruchlos. So wie es für Baby sein muß!

Beim Geschirraufwaschen genügt ein Teelöffel **WMI** für eine normale Aufwaschschüssel. So ergiebig ist es!

zum Aufwaschen, Spülen, Reinigen für Geschirr und alles Hausgerät
Hergestellt in den Persilwerken!

Wir veranstalten

3 Nordkapfahrten
15 Tage von RM. 270,— an
Prochvalle Fahrt in die Fjorde Norwegens mit D. „Sierra Cordoba“ (11469 Br.-R.-T.) am 4. Juli, 21. Juli u. 7. August 1933

POLARFAHRT
25 Tage von RM. 520,— an
mit D. „Generalv. Steubens“ (14690 Br.-R.-T.) über Schottland, Spitzbergen nach Norwegen vom 19. Juli bis 13. August 1933

Andere preiswerte Seereisen
Auskunft und Prospekte durch:
Lloydreisebüro Karlsruhe
Kaiserstr. 181, Ecke Herrenstr.

NORDDEUTSCHER LLOYD BREMEN

Polierte Grabsteine
Tintenzuge usw.
Marmorschleiferei
Gohenslofferstr. 19, beim Hauptbahnhof. 1724

Fruchthallesaal Rastatt
von Sonntag 18. bis Mittwoch 21. Juni
Geöffnet: vorm. 10 bis 12, nachm. 2—8 Uhr

Anatomie- und Hygiene-Ausstellung

Anatomie des Menschen — Muskulatur u. Sport Ernährung — Zahnpflege — Trinkerkrankheiten Tuberkulose — Arterienverkalkung — Krebskrankheiten — Kinderkrankheiten usw.

180 Ausstellungsobjekte 180
Sondergruppen (nur für Erwachsene)

Geschlechtskrankheiten: Mutter und Kind
Eintritt 50 Pf., Erwerb. gegen Ausweis 25 Pf.
Mitglieder der Ortskrankenkasse Rastatt Stadt und Land, erhalten Vorzugskarten für 35 Pf. bei den Ortskrankenkassen. 23 62

MATRATZEN

Seegras	Wolle	Kapok
13.50 an	19.50 an	29.— an

Polstermöbel, Gardinen, Betten und Federn. 23505

M. Kachur, Kaiserstr. 19

Wahre Hilfe

in Krankheitsfällen. Freie Wahl zwischen Ärzten und Heilkundigen. Bei Monatsbeiträgen von RM 3,— Ehemann, RM 2,— Ehefrau erstatten wir bis 100% für Arzt- und 80% Arzelmittelkosten gemäß den Tarifsituationen. Ferner Krankenhaushandlung, Operationskosten, Geburtenhilfe, Sterbegeld, Erstattung von Wegegebühren. Besonders geeignet für den im Einkommen gekürzten Mittelstand und die Landbevölkerung.

Deutscher Mittelstands-Krankenkasse „Volkswohl“
Versicherungsverein a. G., Sitz Dortmund.

Verlangen Sie Prospekte und kostenlos Auskunft durch Bez.-Dir. H. Nier, Karlsruhe, Maria-Alexanderstr. 20a, Bez.-Dir. W. Bering, Pforzheim, Lindenstr. 21, Bez.-Dir. Osk. Siller, Freiburg i. Br., Wenzingerstraße 40, Bez.-Dir. A. Merz, Aillensbach a. Bodensee, Hauptstraße 204. [20644]

Mitarbeiter allerorts gesucht

Lichtpausen Plandrucke

Schnellste und beste Anfertigung

S. Thoma Nachf., Karlsruhe
Sofienstraße 115 - Telefon 5026
22952

Hellsehen

Frau Maria Bordolo
gibt Auskunft in allen wichtigen Lebensfragen. 20575

Roonstraße 2, II. Stock
b. d. Hirschbrücke, Karlsruhe, Sprechzeit: 10-12, 3-8 Uhr.
Dankschreiben stehen zur Verfügung

Möbel

Schlaf-, Wohnzimmer
Küchen, einzel Möbel
wie bekannt gute Qualität und billig bei 23804

Möbel - Gondorf

Erprobungsstraße 2
neben Piano Schweisgut
Ausstellung im Frierichshof
Karl Friedrichstraße 28

Revisions- und Steuerberatungen

Bilanzen Anlagen und Beitragen von Buchhaltungen jeden Systems Steuerberatungen

Pg. Carl Lenz

langjährige Praxis als kaufm. Direktor

Karlsruhe i. B.
Klauprechtstr. 47 / Fernsprecher 4702

Passbilder

für SA- und SS-Ausweise sauber und schnell

Atelier Lenz
Kaiserstraße 243, zwischen Hirsch- und Leopoldstraße

Bekannt wird Ihr Geschäft!

Durch eine Anzeige im Führer halten Sie Ihre alte und gewinnen Sie neue

Kundschaft

Führer-Verlag, Geschäftsstelle
Baden-Baden
Wilhelmstraße 4, Telefon 2126